

BLZK sichert Unterstützung zu

Verwirrung um adhäsiv befestigte Retainer nach Gerichtsentscheid

Wer in der kieferorthopädischen oder zahnärztlichen Praxis festsitzende Retainer verwendet, dem ist die Erstattungsproblematik, die mit dieser Behandlungsmethode einhergeht, nicht fremd.

Private Krankenversicherungen und Beihilfestellen lehnen die Berechnung dieser Leistung regelmäßig mit der Begründung ab, die Eingliederung eines festsitzenden Retainers sei lediglich eine besondere Ausführung der Retention und daher nicht zusätzlich neben den Kernpositionen GOZ 6030 bis 6080 berechenbar.

Ähnlich lautet die Begründung zur Berechnung der adhäsiven Befestigung gemäß GOZ 2197: „Neben der Eingliederung eines Klebebrackets (GOZ 6100) ist die adhäsive Befestigung (GOZ 2197) nicht zusätzlich berechenbar“, heißt es in den Bescheiden der Beihilfeträger.

Nachdem zu Beginn des Jahres 2021 das Bundesverwaltungsgericht (BVerwG) zu Beihilfeleistungen für den Retainer und für die adhäsive Befestigung nach GOZ 2197 negative Entscheidungen traf (BVerwG, Az.: 5 C 7.19 vom 26.02.2021 und BVerwG Az.: 5 C 8.19 vom 05.03.21), fühlen sich jetzt auch private Kostenerstatter in ihrer ablehnenden Ansicht bestärkt.

Finanzministerium soll Klarheit schaffen

Diese Urteile, die ohne jede zahnärztliche Expertise ergingen, sind nicht nur aus zahnärztlicher Sicht, sondern auch von Juristen kritisiert worden. Der Vorstand des BDK-Landesverbandes Bayern verweist darauf, dass die ergangenen Entscheidungen in Bayern nicht einschlägig sind, weil dem Bundesverwaltungsgericht für seine Entscheidungen zwei Fälle der Beihilfebehörden aus Nordrhein-Westfalen auf Basis der dortigen Beihilferichtlinien zugrunde lagen. Deshalb drängt der BDK-Landesverband gegenüber dem Bayerischen Finanzministerium als Dienstherr der Beihilfebehörden auf baldige Klärung im Interesse der Beihilfeberechtigten. Der Präsident der Bayerischen Landes Zahnärztekammer, Christian Berger, sicherte dem BDK bei diesem Anliegen die Unterstützung der BLZK zu.

Die Vorsitzende des BDK-Landesverbandes Bayern, Dr. Marion Teichmann, wies darauf hin, dass die für die Auslegung der Gebührenordnung für Zahnärzte zuständigen Zivilgerichte in gefestigter Rechtsprechung die Erstattungspflicht bei adhäsiven Befestigungen nach GOZ 2197 in den letzten Jahren mehrfach bestätigt haben – auch im Zusammenhang mit kieferorthopädischen Behandlungen.

Berechnung angemessen und vertretbar

Der BDK-Landesverband Bayern wie auch die Bayerische Landeszahnärztekammer halten die Berechnung des Retainers und der adhäsiven Befestigung aus gebührenrechtlicher Sicht für angemessen und vertretbar, weil diese vom Aufwand her in den Kerngebühren des Kapitels G (Kieferorthopädische Leistungen) der GOZ nicht enthalten sind. Selbst im Bereich der gesetzlichen Krankenversicherung wird der Retainer als eigenständige Leistung anerkannt, was das BVerwG bei seiner Auslegung der GOZ hätte berücksichtigen müssen.

Dr. Marion Teichmann betont, dass grundsätzlich die Frage zu beantworten sei, ob die vorliegenden Entscheidungen des Bundesverwaltungsgerichtes in das Grundrecht der freien Berufsausübung nach Art. 12 Abs. 1 GG eingreifen. Infrage steht, ob die Kürzung der Kostenerstatter das angemessene Honorar des Zahnarztes infrage stellt. Darüber wird in letzter Instanz das Bundesverfassungsgericht entscheiden müssen.

Auswirkungen auf Komplex- und Analogleistungen?

Der BDK-Landesverband Bayern hat bereits sehr früh gefordert, auf Bundesebene über ein verfassungsrechtliches Gutachten die Chancen einer Verfassungsbeschwerde zu prüfen. Zugleich prüft die Bundeszahnärztekammer, welche Auswirkungen die vorliegenden Entscheidungen allgemein auf die Honorierung zahnärztlicher Leistungen haben könnten – insbesondere im Hinblick auf Komplex- oder Analogleistungen.



CHRISTIAN BERGER

Präsident und Referent Honorierungssysteme der BLZK

Sommerfortbildung des VFwZ

„Zahnärztliche Chirurgie im 21. Jahrhundert“

Kloster Seon
15. – 16. Juli 2022



Für Forschung und Prävention

Wir freuen uns auf folgende Referent*innen:

**Prof. Dr. Dr. Bilal Al-Nawas, Doris Gollé-Leidreiter, Prof. Dr. Guido Heydecke,
DDr. Johannes Klimsche, Prof. Dr. Bernd Kordaß, Prof. Dr. mult. Dr. h.c. Emeka Nkenke,
Dr. Karina Obreja, Prof. Dr. Dr. Torsten E. Reichert, Nikolai Schediwy,
Prof. Dr. Dr. Karl Andreas Schlegel, Dr. Sophia Schwarz, Dr. Wolf-Dieter Seeher,
Dr. Dr. Marcus Teschke, Dr. Dr. Markus Tröltzsch, PD Dr. Paul Weigl,
Prof. Dr. Dirk Ziebold M.Sc.**

Nähere Informationen finden Sie auf unserer Homepage
www.vfwz.de

